

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)944

Vol. 1968/0158

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 944 endg.

Brüssel, den 9. Dezember 1968

ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68
des Rates vom 28. Juni 1968 über den
Gemeinsamen Zolltarif

ENTWURF EINES BESCHLUSSES

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitglied-
staaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über
das Zolltarifschema für bestimmte Erzeugnisse

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Tarifstellen, bei denen die Streichung der
Worte "auch entzündert (dekapiert)" vorgeschlagen wird

- 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt :
- A. nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) EGKS
 - B. nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert) :
 - I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband (a) EGKS
 - II. anderer EWG
- 73.13 Bleche aus Stahl; warm oder kalt gewalzt :
- B. andere Bleche :
 - I. nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert),
mit einer Dicke :
 - a) bis d) : EGKS
 - II. nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert),
mit einer Dicke :
 - a) von 3 mm oder mehr EWG
 - b) bis d) : EGKS
- 73.15 Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den
Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :
- A. Qualitätskohlenstoffstahl :
 - V. Bandstahl :
 - a) nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert).... EGKS
 - b) nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert).... EWG
 - VI. Bleche :
 - a) nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert).... EGKS
 - b) nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert),
mit einer Dicke :
 - 1. von 3 mm oder mehr EWG
 - 2. von weniger als 3 mm EGKS
 - B. legierte Stähle :
 - V. Bandstahl :
 - a) nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert)..... EGKS
 - b) nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)..... EWG

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen
Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

VI. Bleche :

b) andere Bleche :

1. nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) EGKS
2. nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Dicke :
 - aa) von 3 mm oder mehr EWG
 - bb) von weniger als 3 mm EGKS

Entwurf einer Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68
des Rates vom 28. Juni 1968 über den
Gemeinsamen Zollltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer
Verordnung und in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der beigefügten Übersicht dieser Verordnung aufgeführten
Änderungen der Tarifstellen 73.12 B II, 73.13 B II a), 73.15 A V b),
73.15 A VI b) 1, 73.15 B V b) und 73.15 B VI b) 2 aa) sind aus tech-
nischen Gründen gerechtfertigt und entspringen dem Bemühen, eine ein-
heitliche Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs sicherzustellen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang : Gemeinsamer Zollltarif, Teil II ; Zollltarif, zu der
Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 wird nach
Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Übersicht geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt
unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
73.12	(unverändert)		
	B. nur warm gewalzt :		
	II. anderer	(unverändert)	(unverändert)
73.13	(unverändert).....		
	B. (unverändert):		
	II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke :		
	a) von 3 mm oder mehr	(unverändert)	(unverändert)
73.15	 (unverändert).....		
	A. (unverändert) :		
	V. (unverändert) :		
	b) nur kalt gewalzt	(unverändert)	(unverändert)
	VI. (unverändert) :		
	b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke :		
	1. von 3 mm oder mehr	(unverändert)	(unverändert)
	B. (unverändert) :		
	V. (unverändert) :		
	b) nur kalt gewalzt	(unverändert)	(unverändert)
	VI. (unverändert) :		
	b) (unverändert) :		
	2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke :		
	aa) von 3 mm oder mehr	(unverändert)	(unverändert)

ENTWURF EINES BESCHLUSSES

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über das Zolltarifschema für bestimmte Erzeugnisse

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

In den Tarifstellen 73.12 A, 73.12 B I, 73.13 B I a), b), c) und d), 73.13 B II b), c) und d), 73.15 A V a), 73.15 A VI a), 73.15 A VI b) 2, 73.15 B V a), 73.15 B VI b) 1 und 73.15 B VI b) 2 bb) werden die Worte "auch entzündert (dekapiert)" gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.